



# Grundsatzerklärung LkSG

für die netgo group

Versionsnummer: 1.0

Status: freigegeben

Datum: 06.03.2024

## Änderungshistorie

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Änderungshistorie .....                     | 2 |
| Inhaltsverzeichnis .....                    | 2 |
| 1 Einleitung .....                          | 3 |
| 2 Grundprinzipien der netgo group .....     | 3 |
| 3 Wahrung der Grundprinzipien .....         | 4 |
| 4 Risikomanagement und -analyse.....        | 4 |
| 5 Wirksamkeitskontrolle.....                | 4 |
| 6 Beschwerdemanagement .....                | 4 |
| 7 Dokumentation und Berichterstattung ..... | 5 |
| 8 Veröffentlichung .....                    | 5 |
| 9 Risikomanagementüberwachung .....         | 5 |

## 1 Einleitung

Die netgo group stellt sich ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltrechts. Dies gilt für unsere eigene Geschäftstätigkeit ebenso wie in unseren regionalen, nationalen und globalen Lieferketten. Mit klaren Verantwortlichkeiten und einer Vielzahl von Maßnahmen tragen wir zur Einhaltung dieser fundamentalen Rechte bei. Diese von der Geschäftsführung abgegebene Grundsatzerklärung entspricht den Vorgaben gemäß § 6 Abs. 2 LkSG.

## 2 Grundprinzipien der netgo group

Die netgo group erkennt ihre bestehende Verpflichtung an, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten zu achten, zu schützen, zu gewährleisten, und als solche dem gesamten geltenden Recht Folge zu leisten sowie die Notwendigkeit, Rechten und Verpflichtungen im Fall ihrer Verletzung angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen gegenüberzustellen.

Die Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die national und international anerkannten Menschenrechte. Hierbei gelten zumindest die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind, sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt sind. Die netgo group orientiert sich weiterhin an den Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen).

Wir erkennen die Bedeutung des Umweltschutzes an und nehmen unsere Verantwortung ernst, um einen positiven Beitrag zur Bewahrung der Umwelt zu leisten. Als Teil unserer Grundprinzipien verpflichten wir uns zur Einhaltung des geltenden Umweltrechts auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Diese Grundprinzipien finden Anwendung sowohl auf die netgo group GmbH als auch auf alle ihre Tochterunternehmen ("netgo group"). Die netgo group ist als geschlossenes Ganzes anzusehen und sowohl in einzelnen Teilen als auch in ihrer Gesamtheit nach Maßgabe ihres Ziels auszulegen, die Standards und Verfahrensweisen in Bezug auf die netgo und die Menschenrechte so zu verbessern, dass greifbare Ergebnisse für betroffene Personen und lokale Gemeinwesen erzielt werden und somit auch zu einer sozial nachhaltigen Globalisierung beitragen.

Die Grundprinzipien sind auf nicht-diskriminierende Weise umzusetzen, mit besonderem Augenmerk auf die Rechte und Bedürfnisse, wie auch Herausforderungen von Individuen, die Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die einem besonderen Risiko der Vulnerabilität und Marginalisierung ausgesetzt sind, sowie unter gewährender Berücksichtigung der unterschiedlichen Risiken, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein können.

### 3 Wahrung der Grundprinzipien

Zur Wahrung der o.g. Grundprinzipien wird die netgo group

- Regelungen um- und durchsetzen, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, von Geschäftspartnern und Lieferanten die Achtung der Menschenrechte einzufordern, und in regelmäßigen Abständen die Hinlänglichkeit dieser und umweltrelevanter Rechtsvorschriften bewerten, um etwaige Lücken zu schließen;
- sicherstellen, dass durch die laufende Geschäftstätigkeit andere Partner der netgo group nicht daran gehindert werden, sondern vielmehr befähigt werden, die Menschenrechte und geltendes Umweltrecht zu achten;
- Wirksame Schulungsmaßnahmen und Handlungsanleitungen zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltrechts in der gesamten Geschäftstätigkeit bereitstellen;
- Geschäftspartner dazu anhalten und es ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen, zu kommunizieren, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen.

Die netgo group wird eine angemessene Aufsicht ausüben, um ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie mit anderen Geschäftspartnern Verträge schließt, die sich auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken können.

### 4 Risikomanagement und -analyse

Gemäß § 4 Abs. 1 LkSG hat die netgo group ihr Risikomanagement um den Bereich der Lieferketten erweitert. Als Teil des Risikomanagements führt sie zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang der Lieferkette eine jährliche Risikoanalyse durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.

Durch die Risikoanalyse sind entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG die folgenden besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert worden:

- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Verletzung von straf- und bußgeldbewehrten Vorgaben
- Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung der Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Gefährdung durch Umweltschäden

Durch die vertragliche Verpflichtung unserer Lieferanten sich an nationale und internationale Gesetze, die einen menschenrechtlichen oder umweltrelevanten Bezug haben, zu halten und auch bei deren eigenen Geschäftspartnern auf entsprechende Risiken zu achten, geben wir die Verpflichtung der Einhaltung auch bezüglich weiterer menschen- und umweltrechtlicher Risiken nach außen.

### 5 Wirksamkeitskontrolle

In der netgo group finden anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich Kontrollen statt, um zu überprüfen, ob unsere Maßnahmen, die wir zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden umgesetzt haben, ihre Wirksamkeit erzielt haben. Mechanismen zur Unterstützung sind Lieferantenbewertungen und in besonderen Fällen Lieferantenaudits.

### 6 Beschwerdemanagement

Die netgo group hat im Rahmen des bereits etablierten Hinweisgebersystems den Beschwerdemechanismus gemäß LkSG integriert. Es ist über die Webseite der netgo zentral erreichbar und für externe wie interne Hinweise – auch

anonym - verfügbar. Die Vertraulichkeit und der Schutz der eingehenden Meldungen ist durch den Meldeausschuss des Compliance Committees gewährleistet.

## **7 Dokumentation und Berichterstattung**

Sämtliche Aktivitäten werden sorgfältig dokumentiert und mindestens einmal jährlich in den jeweiligen Berichten aufgeführt. Diese sind unter anderem

- der Jahresbericht an das BAFA im Rahmen des LkSG
- der Nachhaltigkeitsbericht der netgo group

## **8 Veröffentlichung**

Die netgo group veröffentlicht diese Punkte intern wie extern und sensibilisiert die Mitarbeitenden fortlaufend.

## **9 Risikomanagementüberwachung**

Das Compliance Committee ist innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen.